Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Unfallversicherung (Ärzte- und Apotheker-Tarif).

(Vom 22. Juni 1916.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt:

I. Als ärztliche Taxordnung für die Behandlung der bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch Versicherten wird der von dieser Anstalt mit der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich vereinbarte Tarif festgestellt.

II. Als Arznei-Taxordnung für die bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch Versicherten wird die eidgenössische Arzneitaxe für Lieferungen an die Militärverwaltung bezeichnet, in der Meinung, daß diese als Minimaltarif und, wo ein erhöhter Tarif in Frage kommen könnte, dieselbe plus 10 % als Maximaltarif Geltung haben soll.

III. Publikation dieses Beschlusses, nach erfolgter Genehmigung durch den schweizerischen Bundesrat, im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. Juni 1916.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Laut Zuschrift des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 24. Juni 1916 gibt vorstehender Beschluß dem Bundesrat zu Beanstandungen keinen Anlaß.